



4. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 12 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse der Weinfreunde St. Martin werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen etc. bestritten.

Art. 13 Haftung

- Abs. 1 Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Abs. 2 Der maximale Mitgliederbeitrag für ein Einzelmitglied wird auf CHF 150.- festgesetzt. Die Höhe des Beitrages wird jeweils an der Generalversammlung bestimmt.

Art. 14 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

5. Statutenänderung

Art. 16 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 17 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von zwei Dritteln (2/3) der an Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Vermögensverwendung

Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es wird der ANAV zur Verwaltung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit ähnlichen Zielen bildet, oder einer wohltätigen oder kulturellen Institution übergeben.

7. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten wurden am 61. Hauptbott vom 10. November 2019 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen alle vorherigen Stubenordnung/Statuten der Weinbruderschaft St. Martin zu Zofingen.

Präsident, Alex Haller

Aktuarin, Theres Zimmermann

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Weinfreunde St. Martin Zofingen» besteht ein unabhängiger, neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zofingen.

Der Verein ist eine Sektion der Schweizerischen Vereinigung der Weinfreunde ANAV (Association Nationale des Amis du Vin).

Art. 2 Zweck

Die Weinfreunde fördern die Kultur des Weines. Im Kontakt mit Gleichgesinnten wollen sie die Kenntnisse und das Wissen um den Wein, seine Herstellung und Pflege vertiefen, dem Wein mit der gebührenden Achtung begegnen, ihn als Getränk und Kulturgut respektieren und ihn massvoll und verantwortungsbewusst geniessen.

Der Verein organisiert Anlässe ohne kommerzielle Motive.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche dem Art. 2 zustimmen und den Jahresbeitrag bezahlen. Der Jahresbeitrag kann als Einzelmitglied oder Ehepaar- resp. Partnerbeitrag entrichtet werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres (11. November) erfolgen. Sie erlischt ebenfalls, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt wurde.

Wenn das Verhalten eines Mitgliedes den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, mit Rekurs Möglichkeit, innert 20 Tagen, an die Generalversammlung.

Mitglieder, welche sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Vereinsorgane

Art. 4 Organe

Die Organe der Weinfreunde St. Martin Zofingen sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)
- d) Prüfungsrat

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es wird alljährlich um Martini vom 11. November abgehalten und durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus. Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand bis 1. November des laufenden Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder durch schriftliches Begehren von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Art. 8 Zuständigkeit Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages. Wird jedes Jahr an der Generalversammlung traktandiert und protokolliert. Er darf CHF 150, für ein Einzelmitglied, nicht übersteigen.
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Revision der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art. 9 Vorstand

9.a Zusammensetzung / Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Die Verteilung der Ämter erfolgt in eigener Kompetenz des Vorstandes.

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar, Chronik
- Kassier
- Beisitzer
- Obmann Prüfungsrat (Aus- und Weiterbildung)

9.b Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind dem Präsidenten mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung bekannt zu geben. Der Vorstand hat das Recht, sich selbst zu ergänzen, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheidet. Er ist verpflichtet, dieses an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer bestätigen zu lassen.

9.c Entschädigung

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Direkte Einsätze für die Veranstaltungen werden mit Verminderung der Eintrittskosten abgegolten. Effektiv ausgewiesene Spesen werden nach Protokoll entschädigt.

9.d Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident muss eine Sitzung einberufen, wenn das absolute Mehr des Vorstandes dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Entschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

9.e Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

9.f Aufgaben und Befugnisse

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die an der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Eine Amtsperiode dauert 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 11 Prüfungsrat

Der Prüfungsrat ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder zu Gesellen oder Magister vini. Er organisiert die dafür erforderlichen Kurse und Prüfungen. Der Prüfungsrat besteht aus 3 Mitgliedern unter der Führung des Obmann Prüfungsrates. Die beiden weiteren Mitglieder werden, in Rücksprache mit dem Vorstand, vom Obmann bestimmt.